

## Kantonsratsbeschluss über das Budget 2015

Antrag der Regierung vom 11. November 2014

### Erfolgsrechnung

Konto 6050.301 (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / Besoldungen)

#### Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Nach Jahren des Flächenwachstums und der «Zersiedelung» nimmt der öffentliche Druck für eine nachhaltige Raumentwicklung zu. Am 3. März 2013 haben die Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit einer Anpassung des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) zugestimmt. Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden und kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen in erster Linie nach innen entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Die Ziele, Planungsgrundsätze und Aufgaben sind vom Bund vorgegeben.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG) hat der Kanton bereits heute Überbauungs- und Gestaltungspläne hinsichtlich der Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen.

Neu legt Art. 8a RPG im Bereich Siedlung fest:

<sup>1</sup> *Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:*

*c) wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;*

*e) wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.*

In Anwendung von Art. 26 RPG genehmigt eine kantonale Behörde die Nutzungspläne und ihre Anpassungen. Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen. Die Genehmigung der Nutzungspläne obliegt dem Baudepartement; ermächtigt ist die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG; Anhang zur Ermächtungsverordnung, sGS 141.41). Aufgrund dieser Zuständigkeit macht es Sinn, dass das AREG künftig auch bei der städtebaulichen Beurteilung der Nutzungspläne die Federführung inne hat.

Heute ist die kantonale Fachstelle für städtebauliche Fragen das Hochbauamt. Es erstellt zuhanden des für die Genehmigung der Sondernutzungspläne zuständigen AREG Fachgutachten und beurteilt, inwieweit diese den städtebaulichen und architektonischen Er-

fordernissen genügen. Immer häufiger nehmen Gemeinden und/oder private Investoren direkt die Beratungstätigkeit des Hochbauamtes in Anspruch.

Besonderes Gewicht haben die Stellungnahmen des Hochbauamtes in Rechtsmittelverfahren, so beispielsweise, wenn im Rahmen eines Gestaltungsplanes die städtebauliche und architektonische Qualität bestritten ist. Die Fragestellung ist sehr oft komplex. Ihre Beantwortung ist aufwändig und sie erfordert eine hohe Fachkompetenz und auch Unabhängigkeit.

Das Hochbauamt beurteilt heute Sondernutzungspläne bereits im Genehmigungsverfahren. Dies führt bei Rechtsstreitigkeiten zu Befangenheit, weshalb sich eine Neuorganisation der städtebaulichen Beurteilung aufdrängt.

Mit der neu zu schaffenden Stelle eines Fachspezialisten (Städtebau/Architektur) in der Abteilung Ortsplanung erfolgt die erstinstanzliche städtebauliche Beurteilung von Sondernutzungsplänen im AREG. Bei besonders anspruchsvollen Fällen kann der Fachspezialist von Fall zu Fall unabhängige Experten zur Unterstützung beiziehen.

Mit der vorgesehenen Aufgabenentflechtung kann gewährleistet werden, dass

- a) das Hochbauamt in Rechtsmittelverfahren nicht vorbefasst ist (Ausstand; Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, [sGS 951.1; abgekürzt VRP]) und
- b) das Hochbauamt weiterhin im Rechtsmittelverfahren als staatsverwaltungsinterne Fachstelle für Amtsberichte und Gutachten beigezogen werden kann.

Mit dieser zweckmässigen und rechtsstaatlich wünschenswerten Neuorganisation kann das Problem der Vorbefassung auf einfache Art und Weise gelöst werden. Ohne diese müsste in Zukunft vermehrt auf externe Experten oder Fachgremien zurückgegriffen werden, was entsprechende Verzögerungen und Kosten zur Folge hätte.

Die entsprechenden Geschäftsfälle haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen:

	Anzahl 2011	Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl bis 30.09.2014
Vorprüfungen	295	336	408	189
Davon SNP*	108	163	187	97
Genehmigungen	201	210	236	229
Davon SNP*	69	78	90	92

\* Rund ein Drittel der Sondernutzungspläne sind Gestaltungspläne.

Das am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte neue RPG verlangt ausdrücklich eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine Stärkung der Siedlungserneuerung. Aufgrund dieser neuen Rechtsgrundlage werden die städtebaulichen Beratungen und Beurteilungen weiter stark zunehmen. Um die absehbar weiter rasch ansteigende Arbeitslast im Interesse der Gemeinden und der Wirtschaft fristgerecht und kompetent bewältigen zu können, ist die neue Stelle im AREG im Umfang von 100 Stellenprozenten dringend angezeigt.